

# Gemeinderatssitzung vom 21.11.2017

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festsetzung der Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Entgelte
3. Flächenwidmungsänderungen
  - 3.1. Widmungsänderung im Bereich GP 3493/2 (Wilhelm Carlo, Kaiserbergstraße 6)
  - 3.2. Widmungsänderung im Bereich GP 1920/13 Gewerbegebiet - Grundsatzentscheidung (Brugger Andreas, Dorfstraße 100)
4. Bebauungspläne
  - 4.1. Bebauungsplanänderung Klotz Stefan, Giggijochstraße 12 - GP .1638/2
5. Grundangelegenheiten
  - 5.1. Grundansuchen Gewerbegebiet - Artist Delight
  - 5.2. Grundtausch Hochsölden (Gurschler Christiane, Fender Alexander, Grüner Martin)
  - 5.3. Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht GP 4118/51 (Lackner Fritz u. Julia, Plattestraße 14)
  - 5.4. Ansuchen Grundkauf Teilfläche GP 3721/6 (Auer-Fiegl Birgit, Sonnenwinkelweg 2)
  - 5.5. Grundangelegenheit Kneisl Thomas (Grundankauf Granbichl)
  - 5.6. Pachtverlängerung Postplatz
6. Beratung und Beschlussfassung Planet Digital
7. Wohnungsansuchen Brunner-Schlegel
8. Ansuchen Betreutes Wohnen
9. Parkgebühren Sozialzentrum und langfristige Vermietung "Baurecht" von Stellplätzen
10. Verpachtung Cafe Sozialzentrum
11. Lawinengalerie Ventertal
12. Ansuchen Verlängerung Geschäftsöffnungszeiten - Night-Shopping
13. Neuausrichtung Holzbezug Agrargemeinschaft

14. Verordnung Halte- und Parkverbot Obergurgl
15. Lotsendienste Sölden
16. Anträge, Anfragen, Allfälliges
  - 16.1. Stellplatzverordnung
  - 16.2. Grüner Johann, Kapellenweg 10 (Appart Peter - GP 2083/2)
  - 16.3. Nutzung altes Altenwohnheim
  - 16.4. Bauhof - Fahrzeuganschaffung

## **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 21. November 2017 im Sitzungsraum 2, Gemeindeamt Sölden.

### Anwesende:

#### **Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

#### **Mitglied**

Herr Marco Arnold

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Gotthard Schöpf

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Frau Angelika Krismer

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Reinstadler

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

### zur Abstimmung Tagesordnungspunkt 6)

Herr Andrä Aste für Helmut Falkner

Herr Joachim Wieser für Lukas Scheiber

### abwesend und entschuldigt:

Herr Bernhard Gamper

Beginn: 20:00 Uhr

### Tagesordnung:

#### **1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und nimmt die Angelobung von Schöpf Gotthard vor.

#### **2 Festsetzung der Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Entgelte**

GR Lukas Scheiber berichtet über die Beratungen zu den Steuern und Gebühren bei den Finanzausschusssitzungen am 24.10. und 13.11.2017 und unterbreitet den Vorschlag des Ausschusses

zur Anhebung folgender Gebühren und Abgaben:

Hundesteuer:

Erhöhung von derzeit € 72,-- auf € 100,-- für den ersten Hund und von € 100,-- auf € 150,-- für den zweiten Hund.

Kanalbenutzungsgebühr:

Erhöhung von € 2,15 auf € 2,18 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (Anhebung lt. Vorgabe vom Land)

Schneeräumung:

Verrechnung von € 2,-- pro Minute für beide Fahrzeuge

Vergnügungssteuer:

Einhebung der Vergnügungssteuer auf Spielapparate wie bisher. Laut BM Schöpf wird zusätzlich vom Ausschuss die Einhebung einer Kartensteuer für Veranstaltungen (Hasenhütte, Rodelhütte, Mirage) vorgeschlagen.

Risikomaterial/Tierische Produkte/Schlachtabfälle:

Erhöhung RSM pro kg von derzeit 0,16 auf 0,18 (inkl. MwSt.); tierische Nebenprodukte von Anlieferungen tierischer Nebenprodukte 0,18 € pro kg und SRM-Produkte (Kopf u.ä.) € 0,36 pro kg (inklusive der gesetzlichen MwSt.). Falltiere sollen weiterhin kostenlos beim Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden können.

Miete Piccardsaal:

Für die Jahr 2016 und 2017 soll noch der alte Tarif von € 181,70 pro Tag verrechnet werden (Verrechnung des Tarifes bis nach dem Umbau des Piccardsaals).

Wassermähler:

Im Ausschuss wurde der Einbau von elektronischen Zählern besprochen. Diese sind teurer als die alten. Die Auslesung erfolgt wesentlich schneller. Dafür soll die Zählergebühr auf € 16,00 erhöht werden.

Müllgebühren:

Bei den Müllgebühren hat lange keine Erhöhung stattgefunden. Der Finanzausschuss schlägt die Erhöhung um 1 Cent pro kg bei der Müllgrundgebühr und der Restmüllgebühr ab 1.1.2018 vor. Die Biomüllgebühr soll von 0,16 auf € 0,18 pro kg erhöht werden.

In der anschließenden Diskussion gibt es zur Einhebung der Vergnügungssteuer für Lustbarkeiten (Kartensteuer) Bedenken wegen des Verwaltungsaufwandes und Stefan Brugger berichtet, dass z. B. auch die Berg- und Talfahrten bei den Bergbahnen, die Eintritt für Cross-Point, James-Bond-Museum etc. darunterfallen würden. Die Einnahmen aus den Eintritten wie z. B. der Rodelhütte wären da eher gering. Es sprechen sich noch weitere Gemeinderäte (Reinhard Scheiber, Helmut Falkner) gegen die Einhebung der Kartensteuer aus und der Antrag zur Einhebung der Kartensteuer wird zurückgenommen.

*Georg Schöpf bemerkt darauf hin, dass Seilbahnfahrten Verkehrsdienstleistungen sind und keinesfalls unter die Vergnügungssteuer fallen.*

Zur Hundesteuer spricht sich Stefan Brugger gegen die Erhöhung aus, da die Kosten hauptsächlich durch die Touristen verursacht werden.

Bei der Wasserzählergebühr wird auf die Besprechung im untergeordneten Ausschuss verwiesen, wo die Anschaffung von Funkzählern befürwortet wurde. Damit ist die elektronische Auslesung gewährleistet und die Gemeindemitarbeiter müssen nicht über mehrere Monate die Zähler in den Kellern ablesen.

Zur Erhöhung bei den Müllgebühren weist Stefan Brugger auf die Senkung der Ausgaben durch den Wegfall eines Darlehens (€ 113.000,-- pro Jahr) und die Senkung der Restmüllkosten um 1/3 für die Anlieferung nach Roppen hin und spricht sich gegen die vorgeschlagene Erhöhung aus.

*Georg Schöpf ist der Ansicht, dass er gegen eine Reduzierung der Restmüllgebühr ist. Die Trennmoral in unserer Gemeinde auch dank des Abrechnungssystems sehr gut ist und in Zeiten von Ressourcenknappheit auf Müllvermeidung und Recycling gesetzt werden muss.*

Es dazu eine längere Diskussion und der Bürgermeister bringt schließlich den Antrag des Finanzausschusses für die geringe Anhebung zur Abstimmung.

Der Bürgermeister spricht bei diesem Tagesordnungspunkt die Abschaffung des Pflegeregresses an. Der Bund solle die anfallenden Mehrkosten zur Gänze übernehmen. Der Gemeinderat spricht sich für die vom Gemeindebund vorbereitete Resolution gegen die Abschaffung des Pflegeregresses an den Bund aus.

#### **1) Hundesteuer:**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und 1 Gegenstimme (Stefan Brugger):

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Hundesteuer**

Die Gemeinde Sölden erhebt eine Hundesteuer

#### **§ 2**

#### **Steuersätze, Steuerbefreiung**

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 100,00 Euro und für jeden weiteren Hund im selben Haushalt 150,00 Euro.
- (2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

#### **§ 3**

#### **Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches**

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen**

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BA, in Verbindung mit dem TAbgG.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.11.2008 außer Kraft.

#### **2) Vergnügungssteuer:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Steuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für
  - a. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,-- je Automat;
  - b. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,-- je Automat;
  - c. Wettterminals € 150,-- pro Apparat.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Sölden vom 25.11.2008 außer Kraft.

#### **3) Änderung Müllgebührenordnung:**

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Stimmen und 7 Gegenstimme (Stefan Brugger, Walter Kuprian, Markus Pirpamer, Daniela Plattner, Reinhard Scheiber, Helmut Falkner, Marco Arnold):

Die Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 04.04.1995 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses 27.11.2001 wird wie folgt abgeändert:

...

### **§ 6 Umsatzsteuer**

Die in dieser Verordnung ausgeschriebenen Gebühren verstehen sich inclusive MwSt. von derzeit 10 %, die die Gemeinde Sölden daraus nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften abzuführen hat.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

### **ANLAGE**

Derzeit werden nur der Baukostenteilbeitrag 1 und der Baukostenteilbeitrag 2 eingehoben. Der „Baukostenteilbeitrag 1“ wird gemäß § 2 Abs. 5 für

|                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------------|
| Gebäude der Gruppe I mit   | € 0,59 pro m <sup>3</sup> BRI,    |
| Gebäude der Gruppe II mit  | € 0,72 pro m <sup>3</sup> BRI und |
| Gebäude der Gruppe III mit | € 0,83 pro m <sup>3</sup> BRI.    |

Der „Baukostenteilbeitrag 2“ wird gemäß § 2 Abs. 5 für

|                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------------|
| Gebäude der Gruppe I mit   | € 0,59 pro m <sup>3</sup> BRI,    |
| Gebäude der Gruppe II mit  | € 0,72 pro m <sup>3</sup> BRI und |
| Gebäude der Gruppe III mit | € 0,83 pro m <sup>3</sup> BRI     |

**festgesetzt.**

Der Baukostenteilbeitrag 2 verringert sich an jedem 1. Jänner, erstmalig am 1. Jänner 2001 um 2 %, wobei diese Verringerung jeweils nur für Gebühren gilt, die nach dem für die Verringerung maßgeblichen Zeitpunkt entstehen (§ 2 Abs. 3).

**Die laufende Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 wird für**

|                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------------|
| Gebäude der Gruppe I mit   | € 0,06 pro m <sup>3</sup> BRI,    |
| Gebäude der Gruppe II mit  | € 0,09 pro m <sup>3</sup> BRI und |
| Gebäude der Gruppe III mit | € 0,11 pro m <sup>3</sup> BRI     |

festgesetzt.

**Die Restmüllgebühr gemäß § 3 Abs. 3 wird mit € 0,21 pro Kilogramm festgesetzt.**

**Die Biomüllgebühr gemäß § 3 Abs. 4 wird mit € 0,18 pro Kilogramm festgesetzt.**

**Die Gebühr für Risikomaterial gemäß § 3 Abs. 4a wird mit € 0,18 pro Kilogramm festgesetzt.**

Tierische Nebenprodukte von allen Anlieferungen tierischer Nebenprodukte € 0,18 pro kg und die SRM-Produkte (Kopf u.ä.) € 0,36 pro kg, beide inklusive der gesetzlichen MwSt. derzeit 10 %

#### **4) Weitere Steuern, Gebühren Abgaben:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die weiteren jährlich festzusetzenden Steuern, Gebühren und Abgaben, ausgenommen den Kanalbenutzungsgebühren und der Zählergebühr, wie folgt bis auf weiteres einzuhoben.

Die Steuern, Gebühren u. Abgaben werden daher wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

##### **a) Wassergebühren:**

Die Einhebung der Wassergebühren erfolgt entsprechend der Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.10.1998 idGF vom 26.11.2002.

##### **b) Kanalgebühren:**

Die Einhebung der Kanalanschluss- und Erweiterungsgebühren erfolgt entsprechend der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15.04.2003.

##### **c) Sonstige Steuern, Gebühren u. Abgaben:**

Die sonstigen Steuern, Gebühren u. Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Grundsteuer A                     | 500 v. H.   |
| Grundsteuer B                     | 500 v. H.   |
| Kommunalsteuer                    | 3 v. H. der Bemessungsgrundlage   |
| Ausgleichsabgabe (§ 8 Abs. 6 TBO) | Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes. |
| Erschließungsbeitrag              | Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2015              |
| Friedhofsgebühren                 | lt. Friedhofsgebührenordnung vom 28.4.2009 idF vom 22.12.2015   |
| Entgelte:                         |   |
| Schneeräumung                     | € 2,00 pro Minute   |
| Kindergartenbeitrag               | € 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Monat                                       |
| Verwaltungsabgaben                | Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2007.                                     |

Abgabeneinbringungsgebühren

lt. Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idF.  
BGBl. I Nr. 52/2009 und Tiroler Abgabengesetz

**d) Sonstige Entgelte:**

| Gebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer | Betrag in € |
|--|-------------|
| Zählermiete                                    | 16,00       |

**e) Änderung der Kanalgebührenordnung:**

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die **Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15. April 2003 in der Fassung vom 22. November 2016 wie folgt abzuändern** und zu ergänzen:

...

§ 9

Übergangsbestimmungen

...

**Die laufende Benützungsg Gebühr wird bis auf weiteres mit € 1,98 (entspricht € 2,18 inkl. MwSt.) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch festgesetzt.**

...

**3 Flächenwidmungsänderungen**

**3.1 Widmungsänderung im Bereich GP 3493/2 (Wilhelm Carlo, Kaiserbergstraße 6)**

Walter Kuprian erklärt die geplante Widmungsänderung im Bereich des GST 3493/2 von Wilhelm Carlo. Der Bauausschuss schlägt lt. Bauausschusssitzung vom 31.10.2017 die Widmung zur Genehmigung vor. Die beiden nördlichen Baugrundstücke sind inzwischen im Grundbuch eingetragen.

Bürgermeister Schöpf berichtet über die Veräußerung der Grundstücke von Gamper Monika/Wilhelm Gregori/Wilhelm Alfredo an die A Casa Vermietungs GmbH.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 07.11.2017 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 3493/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2017-00020**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück **3493/2 KG 80110 Sölden** rund 1114 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### 3.2 **Widmungsänderung im Bereich GP 1920/13 Gewerbegebiet - Grundsatzentscheidung (Brugger Andreas, Dorfstraße 100)**

Brugger Andreas hat im Gewerbegebiet einen Antrag auf Umwidmung in ein Laufhaus gestellt. Bei einem Laufhaus werden die Wohnungen zur Verfügung gestellt, die Damen mieten sich ein und bieten ihre Dienste an. Laut Auskunft des Landes ist eine Sonderflächenwidmung notwendig.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, derzeit keine Sonderflächenwidmung vorzunehmen. Wenn der Bedarf entsprechend groß wird und sich ortsfremde Interessenten um eine entsprechende Widmung bemühen sollten, so spricht sich der Gemeinderat dafür aus, mit Andreas Brugger eine Lösung zu finden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Brugger Stefan), sich grundsätzlich mit einer Sonderflächenwidmung auseinanderzusetzen, wenn ein Bedarf sichtbar wird.

## 4 **Bebauungspläne**

### 4.1 **Bebauungsplanänderung Klotz Stefan, Giggijochstraße 12 - GP .1638/2**

Klotz Stefan hat geänderte Einreichpläne vorgelegt, die eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig machen. Der Bauausschuss empfiehlt die Genehmigung.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B156 Santle 4 (betroffenes Grundstück: neu vermessene Bp. .1638/2) und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B156/E1 Santle 4 – Klotz (betroffenes Grundstück: neu vermessen Bp. .1638/2) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 07.11.2017 (Planbezeichnung bpe\_b156-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 05.09.2017 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B98/E1 Santle 2 – Klotz / Gurschler wird gleichzeitig aufgehoben (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

## 5 **Grundangelegenheiten**

### 5.1 **Grundansuchen Gewerbegebiet - Artist Delight**

Das Ansuchen der Firma Artist Delights um käufliche Überlassung eines Grundes im Gewerbegebiet wurde vom Bauausschuss beraten. Es handelt sich nicht um eine heimische Firma. Der Bauausschuss empfiehlt die Ablehnung des Ansuchens.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

### 5.2 **Grundtausch Hochsölden (Gurschler Christiane, Fender Alexander, Grüner Martin)**

Frau Christiane Gurschler hat um die Übernahme von Grundflächen in Hochsölden ins öffentliche Gut angesucht. Mit den betroffenen Grundeigentümern sollen die Grundflächen abgetauscht werden (Fender Herbert/Alexander bei der Rotkogelhütte; Grüner Martin in Hainbach, Gurschler Christiane hinter dem Hotel Liebe Sonne).

Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen Grundtausch vorzunehmen und den Weg in das öffentliche Gut zu übernehmen unter der Voraussetzung der Instandsetzung des zu übernehmenden Weges (Mauer, Zaun). Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

### 5.3 **Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht GP 4118/51 (Lackner Fritz u. Julia, Plattestraße 14)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, auf das zu Gunsten der Gemeinde Sölden einverleibte Wiederkaufsrechtes in EZ 1234 KG Sölden zu verzichten.

Der Löschung des Vorkaufsrechtes wird ausdrücklich nicht zugestimmt.

### 5.4 **Ansuchen Grundkauf Teilfläche GP 3721/6 (Auer-Fiegl Birgit, Sonnenwinkelweg 2)**

Dem Ansuchen von Frau Auer-Fiegl Brigit, Sonnenwinkelweg 2, um käufliche Überlassung von ca. 60 m<sup>2</sup> Grund aus Gp.,.3721/6 (wird als Parkplatz genutzt) wird nicht stattgegeben. Die Grundfläche wird bis auf Widerruf zu den für Pachtflächen festgelegten Bedingungen verpachtet. Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

### 5.5 **Grundangelegenheit Kneisl Thomas (Grundankauf Granbichl)**

Die Grundsache Thomas Kneisl wird nochmals ausführlich diskutiert. Es wird auf den Gemeinderatsbeschluss, wo der Grundverkauf an die Erlassung eines Bebauungsplanes geknüpft wurde und an die letzte Bauausschusssitzung verwiesen, wo zumindest eine Stellungnahme nach § 55 TROG als notwendig erachtet wurde. Mit dem Planer wurden notwendige Änderungen (Mindestabstand zur Straße etc.) besprochen und diese wurden dem Bauausschuss bisher nicht vorgelegt. Der Punkt wird daher vertagt (einstimmig).

### 5.6 **Pachtverlängerung Postplatz**

Der Bürgermeister berichtet über die bestehende Pachtvereinbarung vom 4.3.1999 mit Gstrein Heidemarie für den Postparkplatz, die mehrfach verlängert wurde und mit 19.12.2017 ausläuft. Mit der Vermieterin wurde im Einvernehmen mit dem Ötztal Tourismus, der hier Partner ist, eine Mietvertragsverlängerung und eine Anhebung des Mietpreises auf € 32.000,-- (inkl. 20 % USt.) ausverhandelt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Mietvertragsverlängerung zu genehmigen. Die Laufzeit beträgt 4 Jahre. Die Mietpreiserhöhung wird anteilig an die Firma M-Preis weitergegeben.

Zur geplanten Parkraumbewirtschaftung wird der Bürgermeister mit Heidemarie Gstrein Gespräche führen.

## 6 **Beratung und Beschlussfassung Planet Digital**

Das Ansuchen der Firma Planet Digital um Übernahme des Glasfasernetzes in der Gemeinde Sölden wurde bereits mehrfach im Gemeinderat besprochen und zuletzt in einer informellen Sitzung durch Olaf Rule die Ertragswertberechnung vorgestellt.

Thomas Grüner verweist auf den Ausbau der Gemeinde in den peripheren Bereichen hin, ist der Ansicht, dass hohe Erhaltungskosten anfallen und das Netz in privaten Händen bleiben soll.

Marco Arnold spricht sich für den Ankauf des Netzes aus. Er sieht es als Infrastruktur an und weist darauf hin, dass man es auf Grund des Ertragswertgutachtens als zusätzliche Einnahmequelle sehen kann.

Georg Schöpf meint, dass die Gemeinde für die eigene Nutzung Abkommen mit den Netzbetreibern hat und keine Notwendigkeit für die Übernahme besteht. Die Gemeinde soll in der Peripherie mithelfen und anschiebend unterstützen (Zwieselstein, Granstein), sei es durch günstige Konditionen oder verlorene Zuschüsse. Er rät von einem Kauf ab.

Helmut Falkner weist auf den Glasfaserausbau in 150 Gemeinde in Tirol hin, die selber das Netz bauen und dann an Private vermieten. Er führt Beispiele aus Fiss/Ladis/Serfaus, Schwaz und Ischgl dazu an. Die Gemeinden dürfen mit der TIWAG/TIGAS mitverlegen (Beispiel Ötztal) und auch bestehende Leerverrohrungen nutzen. Die Gemeinde könne auch die Förderungen von Bund/Land lukrieren.

Stefan Brugger stellt das von Planet Digital um 1,8 Millionen Euro angebotene Netz (Wert lt. Schätzung Wittine € 2,9 Mio.) der Ertragswertberechnung von Rule von 1,42 – 2,09 € (berechnet auf 20 Jahre) gegenüber. Es sollte eine Grundsatzentscheidung getroffen werden, ob man es als Infrastruktureinrichtung sieht. Er findet, das Netz ist es von den Zahlen her wert und ein Geschäft. Wird der Ankauf grundsätzlich bejaht, sollte die Beteiligung an den Einnahmen nachverhandelt werden (Umsatzbeteiligung/Fixpreis).

Bürgermeister Schöpf sagt, dass er eine Zeit der Meinung war, dass das Netz eine Gemeindeinfrastruktur sein sollte. Er sieht vor dem Hintergrund, was die Gemeinde bereits hat, keine zwingende Notwendigkeit. Einem Kauf werde er nicht zustimmen.

Für Lukas Scheiber gehört das Internet auch zu den Infrastruktureinrichtungen. Die Gemeinde kann hier leichter an Förderungen gelangen. Es ist der Grundsatz zu fällen, ob die Gemeinde das Netz mit diversen Nachverhandlungen kaufen will.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag, das Netz von Planet Digital grundsätzlich anzukaufen

und ergebnisoffen Detailverhandlungen zu führen, abstimmen.

Für die Abstimmung zu diesem Punkt erklären sich Helmut Falkner und Lukas Scheiber für befangen. Die anwesenden Vertreter Andrä Aste und Joachim Wieser nehmen als Ersatzgemeinderäte Platz und Bürgermeister Ernst Schöpf nimmt die Angelobung von Joachim Wieser als Gemeinderat vor. Dieser leistet in seine Hand das Gelöbnis.

Die Abstimmung ergibt 8 Stimmen für den Ankauf und weitere Detailverhandlungen. Die Gemeinderäte BM Ernst Schöpf, Lukas Reinstadler, Gotthard Schöpf, Angelika Krismer, Johann Grüner, Thomas Grüner, Georg Schöpf stimmen gegen den Ankauf und Detailverhandlungen. Über den zweiten Antrag wird nicht mehr abgestimmt.

Lukas Reinstadler findet den Beschluss mit einem fahlen Beigeschmack und verlangt, das abgegebene Gelöbnis fett im Protokoll anzuführen.

**Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Sölden und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.**

Der Vorstand wird anschließend beauftragt, die Detailverhandlungen zu führen.

#### 7 **Wohnungsansuchen Brunner-Schlegel**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, über Vorschlag des Sozialausschusses die Wohnung TOP 16 im Mehrzweckgebäude Obergurgl an Dr. Brunner-Schlegel zu vermieten. Die Miete wird mit € 12,-- pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche (kalt) festgesetzt.

#### 8 **Ansuchen Betreutes Wohnen**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, entsprechend der Beratung im Sozialausschuss die letzte freie Wohnung im betreuten Wohnen an Frau Scheiber Notburga in Vent zu überlassen.

#### 9 **Parkgebühren Sozialzentrum und langfristige Vermietung "Baurecht" von Stellplätzen**

Die Parktarife wurden allen Gemeinderäten vorab übermittelt. Die Gebühr für den Stellplatz des Physiotherapeuten bzw. den Mieter des Cafes wurde im Sozialausschuss nicht besprochen. Georg Schöpf schlägt die Verlängerung der Freiparkzeit für Besucher von Heimbewohnern vor und Stefan Brugger teilt mit, dass die Heimleiterin die Möglichkeit zum Verlängern hat. Für die Mitarbeiter wird keine Miete verlangt.

*Georg Schöpf schlägt die Verlängerung der Freiparkzeit für Besucher von Heimbewohnern auf 120 min. vor.*

Der Gemeinderat beschließt, die vom Sozialausschuss vorgeschlagenen Stellplatztarife im Sozialzentrum Sölden wie folgt festzulegen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

#### **Stellplatztarife Sozialzentrum Sölden**

##### **Freiparken 60 min**

### **Besucher von Heimbewohnern**

Jahreskarte € 50,00 täglich mit max. 8 Stunden bei Besuch von Angehörigen

Halbjahreskarte € 40,00 täglich mit max. 8 Stunden bei Besuch von Angehörigen

Monatskarte € 30,00 täglich mit max. 8 Stunden bei Besuch von Angehörigen

### **Parkgebühren**

bis 60min € -

ab 60min € 0,50 pro halbe Stunde (max. € 15,0 pro Tag)

1. Tag € 15,00

2. Tag € 14,50

3. Tag € 14,00

4. Tag € 13,50

5. Tag € 13,00

6. Tag € 12,50

7. Tag € 12,00

8. Tag € 11,50

9. Tag € 11,00

10. Tag € 10,50

ab 11 Tage € 10,- pro Tag - maximal € 150,- pro Monat

### **Dauerparken**

Jahreskarte € 1.140,00

Halbjahreskarte € 690,00

Monatskarte € 145,00

### **Betreutes Wohnen**

Jahreskarte € 720,00

Halbjahreskarte € 540,00

Monatskarte € 120,00

Rollstuhl pro Monat € 20,00

### **Langfristiges Baurecht**

Baukostenbeitrag netto € 25.000,00 pro Stellplatz

Baurechtszins monatlich netto € 31,85 pro Stellplatz (entspricht TG Wohlfahrt)

zuzüglich Betriebskosten anteilig je Stellplatz nur für die Tiefgarage wie Wohlfahrt

Laufzeit 50 Jahre

Dem Mieter Physioradl und dem Mieter des Cafes wird für die Nutzung eines Abstellplatzes in der Garage € 60,-- pro Monat in Rechnung gestellt (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

## **10 Verpachtung Cafe Sozialzentrum**

Zum Cafe im Altenwohnheim berichtet Stefan Brugger über die Abklärung der Öffnungszeiten von 10.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr, 6 Tage in der Woche und während 11 Monate im Jahr. Der Pacht soll € 350,-- monatlich netto betragen.

Das Cafe wurde mehrmals ausgeschrieben und mit Postwurfsendungen beworben. Es haben sich 2 Bewerber gemeldet, wovon eine heute die Bewerbung zurückgezogen hat. Als einziger Bewerber verbleibt die Freizeitarena GmbH.

Der Bürgermeister schließt sich dem Vorschlag an und schlägt vor, keine Pacht zu verlangen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, das Cafe im Sozialzentrum über die Freizeitarena GmbH zu betreiben. Es wird keine Pacht verlangt.

#### 11 **Lawinengalerie Ventertal**

Dieser Punkt ist rein informell. Anhand von Bildern wird die Ausführung der Sprengbahnen gezeigt. Diese wurden fertiggestellt und sind betriebsbereit. In den Jahren 2018 (Klärung Detailfragen) – 2020 ist die Errichtung und Fertigstellung der Lawinengalerie im Ventertal vorgesehen. Die Kosten für die Sprengbahnen haben € 932.577,-- und der Gemeindeanteil € 237.694,93 betragen.

#### 12 **Ansuchen Verlängerung Geschäftsöffnungszeiten - Night-Shopping**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Zustimmung zur Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten am 02. Jänner 2018 (Nightshopping im Rahmen des Weihnachtsprogramms) bis 22.00 Uhr ausdrücklich zu befürworten und zu erteilen.

#### 13 **Neuausrichtung Holzbezug Agrargemeinschaft**

Markus Pirpamer informiert über die Übernutzung im Agrargemeinschaftswald in den vergangenen Jahren (Hiebsatz jährlich 3420 fm). Die Zustellung von Brennholz hat dazu geführt, dass mehr Wertholz geschlagen und als Brennholz verwertet wurde.

Der Agrarausschuss schlägt daher vor, dass zukünftig keine Brennholzzustellung mehr stattfindet. Das Bauholz kann weiterhin 3 Jahre aufgespart und es kann auch vorgegriffen werden. Wenn jemand seinen Holzteil nicht selber nutzt, so verfällt dieser zu Gunsten der Gemeinde. Dies sehen die Satzungen vor. Die Weitergabe des Holzteils ist möglich.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Vorschlag des Agrarausschusses zu genehmigen.

#### 14 **Verordnung Halte- und Parkverbot Obergurgl**

Das Halte- und Parkverbot wurde bereits 2016 beschlossen. Es haben bei der Beschlussfassung noch Stellungnahmen gefehlt. Daher ist ein neuer Gemeinderatsbeschluss notwendig. Der Verordnungsentwurf samt Plan wurde allen Gemeinderäten vorab übermittelt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

##### **Verordnung**

Gemäß § 94d Ziff 4 lit a in Verbindung mit § 25 Abs 1 und § 43 Abs 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der geltenden Fassung werden von der Gemeinde Sölden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des bewegenden und der Ordnung des ruhenden Verkehrs und aus ortsbedingten Gründen folgende Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen erlassen:

##### **§ 1. Halte- und Parkverbot**

**(1)** Auf den an der Ostseite des Gebäudes Gurglerstraße 118 beiden nördlichsten Stellplatz (auf Höhe Rettungs- und Arztzugang zur Ordination des Arztes) wird nach § 43 Abs 1 lit d StVO das Halten- und Parken, ausgenommen für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und des Arztes, verboten.

### **§ 2. Kurzparkzone**

Auf den Parkplätzen östlich des Gebäudes Gurglerstraße 118, ausgenommen auf nach § 1 gekennzeichneten Stellplätzen, wird das Parken an Werktagen zeitlich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf die Dauer von 90 Minuten beschränkt.

### **§ 3. Ausnahmen von Verboten**

**(1)** Von den in § 2 genannten Verboten sind Fahrzeuge und Fahrzeuge im Dienst der Gemeindebetriebe und der Gemeindeverwaltung ausgenommen.

**(2)** Bei den nach Abs. 1 ausgenommenen Fahrzeugen ist als Nachweis für die Ausnahme eine Ausnahmebestätigung des Gemeindeamtes mitzuführen und entsprechend § 3 dieser Verordnung, an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

### **§ 4. Kurzparknachweis**

**(1)** Wird ein Fahrzeug in der Kurzparkzone nach § 2 abgestellt, so hat der Lenker das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem nach § 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung BGBl 857/1994 vom 04.11.1994 in der geltenden Fassung, entsprechenden Kurzparknachweis (Parkscheibe) bestimmungsgemäß zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

**(2)** Die Parkscheiben sind nach den Bestimmungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

### **§ 5. Kundmachung und Inkrafttreten**

**(1)** Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verbots- und Beschränkungszeichen und Zusatztafeln entsprechend angeschlossenen Ordnungsplan (Anlage A) wie folgt kundgemacht:

a) Zu § 1 (Halte- und Parkverbot):

Anbringung des Verbotsschildes nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 Abs 1 „ausgenommen Rettung, Arzt“, unmittelbar westlich der beiden Parkplätze parallel zur Fahrtrichtung entlang der Gurglerstraße, Verordnungsplan Ziffer 1;

b) Zu § 2 (Kurzparkzone):

Anbringung des Verbotsschildes nach § 52 Z 13d „KURZPARKZONE“ mit dem Zusatz „Parkdauer 90 min.“ und „Werktag 08:00 – 18:00 Uhr“ für den Beginn der Kurzparkzone, unmittelbar an die Halte- und Parkverbotfläche nach § 1 am rechten Fahrbahnrand rechtwinklig zur Fahrtrichtung entlang der Gurglerstraße, Verordnungsplan Ziffer 2;

Anbringung des Verbotsschildes gem § 52 Z 13e „ENDE DER KURZPARKZONE“ für das Ende der Kurzparkzone, unmittelbar am Ende der Parkfläche am rechten Fahrbahnrand rechtwinklig zur Fahrtrichtung entlang der Gurglerstraße, Verordnungsplan Ziffer 3;

**(2)** Der als Anlage A angeschlossene Ordnungsplan über die Anbringung der Verkehrszeichen ist Bestandteil dieser Verordnung.

**(3)** Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

**(4)** Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, der Anbringung der Verkehrszeichen.

## 15 **Lotsendienste Sölden**

Marco Arnold berichtet über die Gespräche mit dem Ötztal Tourismus (Linser Dominik) zur Fortführung der Lotsendienste in Sölden wie im vergangenen Jahr. Die Einsatzzeiten wurde abgeklärt und die anteiligen Kosten für die Gemeinde belaufen sich im Jahr 2017/2018 auf € 10.825,00 netto. Der Verkehrsausschuss hat sich für die Genehmigung des Vorschlages ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Lotsendienste entsprechend den Ausführungen durchzuführen.

## 16 **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### 16.1 **Stellplatzverordnung**

Walter Kuprian berichtet über die Notwendigkeit der Überarbeitung der Stellplatzverordnung auf Grund von Vorgaben der Landesregierung.

Die Verordnung wurde angeschaut und auf notwendige Anpassungen überarbeitet. Diese betreffen Wohngebäude, nicht jedoch Ferienwohnungen etc. Bei den Wohnungen ist die Unterteilung in Hauptsiedlungsgebiet (TIWAG-Gebäude – Freizeitarena – Hotel Stefan), übriges Siedlungsgebiet und Ventertal / Obergurgl vorgesehen. In diesem Bereich ergeben sich Änderungen. Der ausgearbeitete Vorschlag wird der Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt und ist anschließend vom Gemeinderat zu genehmigen. Die Information wird zur Kenntnis genommen. Den Gemeinderäten werden die Unterlagen zur Information übermittelt.

### 16.2 **Grüner Johann, Kapellenweg 10 (Appart Peter - GP 2083/2)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt informiert Walter Kuprian über das Ansuchen von Johann Grüner auf Umwidmung zur Erweiterung des Wellnessbereiches (Schwimmbad) beim Hotel in Innerwald, die durchgeführten Erhebungen zu den Betten (Recherche im Internet) und der Feststellung, dass Teile des Gebäudes nicht entsprechend verwendet werden (Privatwohnung Sohn – vermietet; Personalwohnungen vermietet; Stellplatz als Wohnung umgebaut).

Thomas Grüner spricht sich dafür aus, nicht einzelne Fälle herauszupicken. Der Bauausschuss muss über das Widmungsansuchen entscheiden.

Stefan Brugger ist der Ansicht, dass die Baubehörde den Fall anschauen muss. Der Antragsteller hat im landwirtschaftlichen Mischgebiet 60 Betten.

Lukas Scheiber bezieht sich auf den Bauausschuss, wo die Behandlung von Ansuchen bei Schwarzbauten abgelehnt wird. Der Antragsteller habe dem Bauausschuss falsche Unterlagen geliefert.

Der Bürgermeister als Verhandlungsleiter teilt mit, dass es sich hier um eine Angelegenheit der Baubehörde handelt und er daher dieses „Schauspiel“ beendet. Er werde in diesem Fall, aber auch bei anderen Fällen, als Baubehörde genau hinschauen und tätig werden. Weiters merkt er an, dass zur Zeit „a Heisle“ im „Brunnen“ steht, das überhaupt keine Genehmigung hat. Es

ist im Moment ein Schwarzbau.

### 16.3 Nutzung altes Altenwohnheim

Helmut Falkner bringt vor, dass das alte Altenwohnheim für Personalzimmer zur Verfügung gestellt werden sollte. Es gibt dazu gegenteilige Ansichten, da das Altenwohnheim derzeit noch nicht zur Gänze geräumt ist und auch von einer Beschädigung der Einrichtung auszugehen ist. Stefan Brugger berichtet vom Sozialausschuss, dass mit dem TVB über die zukünftige Ausrichtung gesprochen wurde und in den nächsten 3-5 Jahren kein Bedarf (Verlegung Büro) besteht. Da das betreute Wohnen sehr gut angenommen wird, besteht die Überlegung, entweder ein zusätzliches Geschoß beim Sozialzentrum zu errichten oder beim ehemaligen Altenwohnheim Überlegungen anzustellen.

Der Bürgermeister ersucht den Sozialausschuss, Überlegungen zur weiteren Nutzung der nicht mehr benötigten Einrichtung (Pflegebetten etc.) anzustellen.

### 16.4 Bauhof - Fahrzeuganschaffung

Reinhard Scheiber bringt vor, dass ein Fahrzeug im Bauhof einen Motorschaden hat. Es ist schon älter und die Reparatur kostet ca. € 10.000. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, ein neues Fahrzeug anzuschaffen.

Der Bürgermeister weist auf die Beschaffungsplattform GemNova hin, wo Kommunalfahrzeuge zu guten Bedingungen zu beschaffen sind.

*Georg Schöpf schlägt vor, die Bundesbeschaffungsgesellschaft und die GemNova auch miteinzubeziehen und dort Angebote einzuholen.*

Zur Neuanschaffung des Radladers (Ersatz Vent) wurde nachverhandelt und das Angebot liegt jetzt bei € 175.000. Für das alte Gerät wird € 8.000,-- angeboten (Rückkauf). Der Gemeinderat genehmigt einstimmig diese Anschaffung. Die Bezahlung erfolgt im Jahr 2018 und ist im Budget zu berücksichtigen.

Ende: 22.40 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....

Brugger Stefan

.....

Arnold Marco